

**Protokoll über die Diskussionsinhalte  
Informationsveranstaltung des Regionalverbandes zur Freiflächenphotovoltaik (FFPV)**

09.09.2022 um 11:00 Uhr als Online-Veranstaltung

Die fachliche Diskussion über eine planerische Steuerung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen wird angesichts der geänderten rechtlichen Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) und des zunehmenden Anfragedrucks derzeit immer wichtiger. Aus diesem Grund hat der Regionalverband zu der Thematik eine Informationsveranstaltung für die Kommunen durchgeführt, die einem gemeinsamen fachlichen Austausch dienen sollte. Die Tagesordnung sah wie folgt aus:

**TOP 1 - Begrüßung**

**TOP 2 - Grundlageninformationen Regionalverband**

**TOP 3 - Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“,  
vorgestellt durch das Amt für regionale Landesentwicklung ( ArL ) Braunschweig**

**TOP 4 - Unterstützung der Kommunen durch den Regionalverband**

**TOP 5 - Diskussion und Austausch**

**TOP 6 - Ausblick**

Es gab eine rege Diskussion zu den vorgestellten Themen und zur aktuellen Sachlage. Das vorliegende Protokoll fasst die Fragestellungen, zugehörige Diskussion und Ergebnisse thematisch gegliedert zusammen. Die gezeigten Präsentationen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten (TOP) sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

**Neue Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Zu den neuen Vorgaben aus dem LROP 2022 stellt eine Kommune die Nachfrage, wie das niedersächsische Leistungsziel von **15 GW für FFPV-Anlagen im Außenbereich verteilt** würde, zumal die Nachfrage nach Standorten absehbar sehr viel höher sein werde.

Nach Aussage des Regionalverbandes gäbe es seitens des Landes derzeit noch keine konkreten Vorgaben für die Verteilung. Aus diesem Grund habe der Regionalverband das Leistungsziel zunächst zur Orientierung flächenhaft-prozentual heruntergebrochen, um einen ersten Eindruck zu erhalten, was das Ziel für die Region bedeuten könnte. Nach dieser Rechnung wären im Ergebnis mindestens 0,5 % der Gesamtfläche des Verbandsgebietes für die FFPV-Nutzung zu sichern. Bei diesen angedachten 0,5 % der Gesamtfläche zählten schon vorhandene Flächen mit. Gemeinden sollten entsprechend 0,5 % ihrer Fläche möglichst nicht unterschreiten und als Zielwerte berücksichtigen. Dies sei auch abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Generell müsse aber davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage größer sein werde. Daher erachte es der Regionalverband als wichtig, konzeptionell darzustellen, wie die verschiedenen Nutzungen im Gemeindegebiet, z.B. durch Anwendung regionaler oder kommunaler Energiekonzepte, aufeinander abgestimmt werden können.

Eine Kommune fragt nach, inwiefern die **Gemeinden verpflichtet** seien, **Flächen für FFPV auszuweisen**.

Der Regionalverband erläutert, dass das LROP von 15 GW landesweit als allgemeinem Leistungsziel bis 2040 spreche. Wer davon wieviel wo trägt, sei damit noch nicht ausgeführt. Es gäbe zwar keine Verpflichtung B-Pläne aufzustellen, aber das im LROP genannte Ziel sollte verfolgt werden und die Gemeinden seien aufgefordert dafür ihren Beitrag zu leisten. Daher sei eine Planung, die einen Gesamtschluss von FFPV festlege nach Einschätzung des Regionalverbandes nicht zu empfehlen und müsste ansonsten sehr umfassend begründet sein.

Ob es **möglich** sei, dass **Gemeinden sich die Zielvorgaben aufteilen**, so dass eine Gemeinde z.B. einen größeren Anteil an Windenergie habe und die andere die FFPV umsetze, will eine Kommune wissen.

Nach Ansicht des Regionalverbandes und des ArL seien solche Ansätze denkbar und möglich, wenn z. B. Nachbargemeinden im Rahmen der interkommunalen Kooperation gemeinsam planen oder Konzepte aufstellten. Voraussetzung sei, dass die jeweiligen Vorhaben an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.

Das ArL erläutert ergänzend, dass das **15 GW-Leistungsziel** auch **Agri-Photovoltaik-Anlagen** („Agri-PV“) **einschließen**. Nach Auffassung der Regionalverbandes haben diese aufgeständerten **Anlagen einen Sonderstatus** und sind auch auf **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft** regelmäßig möglich. Sie seien nach den neuen Regelungen des LROP mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vereinbar, sofern damit nur ein Verlust von max. 15 % der landwirtschaftlichen Fläche einhergehe.

### **Agri-PV-Anlagen und FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen**

Mehrere Kommunen geben Rückmeldung, dass die Energiewende aus ihrer Sicht auch die **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen** erforderlich machen werde, zumal es in der Praxis derzeit häufig Landwirte seien, die aktiv eine andere Einkommensquelle suchten und Investoren diese Flächen als erstes Ziel ins Auge fassten.

Dem Regionalverband ist bekannt, dass das Interesse an FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen den im LROP 2022 genannten Zielwert von 15 GW derzeit übersteige. Dies liege auch darin begründet, dass die **Pachterträge** aus FFPV wesentlich höher ausfielen als die Beträge, die mit einer landwirtschaftlichen Nutzung zu erzielen seien. Das **Pacht-Eigentum-Flächenverhältnis** in unserer Region liege bei ungefähr 60 zu 40 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen. Der Bewirtschafter sei folglich vielfach nicht der Flächeneigentümer. Dem Regionalverband ist bewusst, dass es in der Natur der Sache liege, dass Flächeneigentümer hohe Erträge mit der Verpachtung ihrer Flächen erzielen möchten. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien sollte jedoch im Sinne des **Gemeinwohls** erfolgen. Daher sei es auch eine öffentliche Aufgabe für Region und Kommunen, gemeinsam die erforderlichen Flächen für die Landwirtschaft und insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern. Angesichts der gesamtpolitischen Lage sei eine weitgehend eigenständige Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern in Deutschland anzustreben. Die **Bodenpunktzahl** könne dabei nur als ein Kriterium herangezogen werden. Auch Flächen mit niedriger Bodenpunktzahl können für den Anbau von Lebensmitteln benötigt werden, so dass eine Abwägung im Einzelfall erfolgen sollte und pauschal keine Bodenpunktzahl benannt werden könne, ab der eine Fläche für die FFPV-Nutzung in Betracht komme. Da im Innen- wie im Außenbereich eine Vielzahl anderer Flächen zur Verfügung stehe, bestehe die **Empfehlung von Regionalverband und ArL, landwirtschaftliche Flächen für die FFPV-Nutzung möglichst nicht in Anspruch zu nehmen**. Zu beachten sei zudem, dass mit einer Größenordnung von **50 GW im Innenbereich der Großteil der PV-Anlagen** gemäß LROP 2022 auf „bereits versiegelte[n] Flächen, [...] Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen“ errichtet werden soll.

Eine Kommune weist darauf hin, dass es im Verbandsgebiet viele landwirtschaftlich genutzte Flächen wie z.B. **Kurzumtriebsplantagen und Flächen für die Biomasseproduktion** gebe, die einzig der Energienutzung und nicht der Ernährungssicherheit dienen. Aus Klimaschutzsicht wäre doch für solche Flächen eine Nutzung durch FFPV-Anlagen höher zu bewerten als der Anbau von Energiepflanzen. Die Haltung gegenüber der FFPV auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müsse nach Ansicht des kommunalen Vertreters somit nicht durchweg ablehnend ausfallen. Die Frage, ob ein regionales Kataster bekannt sei mit einer Übersicht über die Flächen, die für den Energiepflanzenanbau genutzt werden, verneint der Regionalverband. Ihm stehen diese Daten nicht zur Verfügung, ggf. könnten die Landwirtschaftskammer oder das Landvolk weiterhelfen. Die angebauten Pflanzen können jedoch jährlich (z. B. zum Nahrungsmittelanbau) wechseln, insofern sind auch diese Flächen Landwirtschaftsflächen.

### **FFPV in Kombination mit der Windenergienutzung**

Mehrere Kommunen interessiert, ob **Vorranggebiete (VR) Windenergienutzung** grundsätzlich als Ausschlussflächen für eine FFPV-Nutzung zu werten seien, da sie sich vielfach auf landwirtschaftlichen Flächen befänden und die Kombination von Windenergie- und FFPV-Anlagen vor allem vor dem Hintergrund des Repowerings überlegenswert sei. Es wird angeführt, dass durch die Reduzierung der Zahl an Windenergieanlagen eine größere Fläche frei würde, die theoretisch anders genutzt werden könnte.

Der Regionalverband stellt klar, dass **in Vorranggebieten Windenergienutzung die Nutzung der Windenergie immer Vorrang hat**. Eine überlagernde Nutzung, wie z.B. FFPV, müsse daher immer mit der vorrangigen Nutzung Windenergie vereinbar sein. Probleme könnte es z.B. geben, wenn eine Neu-Planung oder ein Repowering eines Windparks erfolgt. Angesichts der Zielkonformität muss die Vereinbarkeit verbindlich gesichert sein. Eine Kombination von Vorranggebieten Windenergienutzung und FFPV wäre zu prüfen. Das ArL ergänzt, dass es in Niedersachsen laut der Arbeitshilfe des NLT zwar Beispiele für eine kombinierte Nutzung von VR Windenergienutzung und FFPV gebe, der Vorrang in diesen Gebieten jedoch der Windenergienutzung gelte.

### **FFPV im Zusammenspiel mit weiteren regionalplanerischen Vorgaben**

Auf die Frage, ob **Vorranggebiete Freiraumfunktionen** Ausschlussflächen seien, antwortet der Regionalverband, dass diese als **Ziele der Raumordnung** eine Beachtungspflicht entfalten. Von der Unteren Landesplanungsbehörde müsse geprüft werden, ob eine FFPV-Nutzung mit den jeweilig gesicherten Funktionen vereinbar wäre. Generell sei zu empfehlen, dass die Vorranggebiete Freiraumfunktionen frei von FFPV-Nutzung bleiben.

Der Regionalverband empfiehlt, dass die Gemeinden im Sinne einer Positivplanung vorab festlegen, welche Flächen in ihrem Gemeindegebiet grundsätzlich für die PV-Nutzung in Frage kommen (Ausweisung von Gunstflächen). Damit sollte die FFPV-Entwicklung auf diese Flächen kanalisiert und der Aufwand vieler Einzelfallprüfungen vermindert werden.

### **Regionale Energiekonzepte / Kommunale Standortkonzepte**

Es wird seitens einer Kommune darauf hingewiesen, dass im Entwurf des LROP in Kapitel 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) ein weitreichender Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsträger formuliert sei. Demnach sollen **Regionale Energiekonzepte** erstellt und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integriert werden. Der Vertreter der Kommune weist darauf hin, dass dieser Arbeitsauftrag weitergehe als das, was der Regionalverband bisher als Unterstützung vorgesehen habe.

Der Regionalverband erläutert, dass regionale und kommunale Energiekonzepte zwar keine rechtliche Bindungswirkung haben, aber den Rahmen für ein zwischen regionaler und kommunaler Ebene abgestimmtes, steuerndes Handeln setzen. Für die Erarbeitung der **Energiekonzepte** stehen z.B. für die **Windenergie** notwendige Informationen über das **Marktstammdatenregister** oder die Genehmigungsverfahren zur Verfügung. Als Voraussetzung für die Erarbeitung eines Regionalen Energiekonzeptes beabsichtigt der Regionalverband **ein PV-Kataster** für die regionale Ebene aufzubauen.

[Anmerkung außerhalb des Protokolls: Der Regionalverband gibt auf die Frage nach der **Verbindlichkeit kommunaler Standortkonzepte** und Klagemöglichkeiten gegen solche Konzepte folgende **Einschätzung**: Gemeindliche Standortkonzepte sind **fachliche und gutachterliche Grundlagen**, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Sie sind damit bei der nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlichen städtebaulichen Begründung für eine kommunale Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ein **unmittelbares Rechtsregime** ergibt sich durch sie nicht, eine **Klage ist daher nicht direkt möglich**.]

Auf die Frage einer Kommune, inwiefern bei der FFPV-Steuerung die Einspeisung mitgedacht werde, da Versorgungsunternehmen sonst Probleme bei der Netzanbindung bekommen könnten, antwortet der Regionalverband, dass dieses Kriterium in die kommunalen Konzepte aufgenommen werden sollte.

### **FFPV im Zusammenspiel mit der kommunalen Bauleitplanung**

Ein kommunaler Vertreter wundert sich, wie die FFPV-Nutzung dem Entwurf der Arbeitshilfe des NLT zufolge mit einem **Vorranggebiet Rohstoffsicherung** vereinbar sein könne, da ein rechtskräftiger B-Plan prinzipiell eine unbegrenzte Geltungsdauer habe.

Das ArL stellt klar, dass die PV-Nutzung auf solch einer Fläche nur befristet erfolgen könne, damit ein späterer Abbau des Rohstoffs möglich bliebe. Die Aufstellung eines **B-Plans** müsse daher mit einer **Rückbauverpflichtung** einhergehen. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sei es möglich, B-Pläne für temporäre Nutzungen aufzustellen. Die zeitliche Befristung müsse genau definiert sein, so dass ein konkreter Anfangs- und Endpunkt der Zwischennutzung feststeht. Zudem müsse der B-Plan die Abfolge der Nutzungen festlegen und auch aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt sein, da dieser keine Zwischennutzungen kennt. Für bestehende B-Pläne, die die Rohstoffnutzung bereits sichern, wäre ein Änderungsverfahren durchzuführen.

Eine Kommune strebt an, eine **Mülldeponie** absehbar als PV-Fläche zu nutzen. Im F-Plan sei diese Fläche als Fläche für die Ver- und Entsorgung dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird gefragt, ob diese Darstellung für eine FFPV-Nutzung ausreiche oder die Ausweisung einer Sonderbaufläche erforderlich würde und ob für FFPV-Anlagen generell eine Sonderbaufläche notwendig sei. Nach Einschätzung der Kommune sei ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es „der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität“ diene.

Das ArL vergewissert sich, dass die Frage vor dem Hintergrund gestellt werde, dass die PV-Nutzung als eine „Versorgung mit Energie im Sinne einer Versorgung mit Strom“ eingeschätzt werde. Allgemein gelte dem ArL zufolge, dass **Solar- und Photovoltaikanlagen als Nebenanlagen in allen Baugebieten** zulässig seien, soweit sie untergeordnet sind und der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen. **Gewerbliche FFPV-Anlagen** seien grundsätzlich in **Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten** zulässig. Die Frage, ob eine FFPV-Anlage auf Ver- und Entsorgungsflächen errichtet werden kann, **hänge davon ab, welcher Flächenkategorie die Ver- und Entsorgung** zugeordnet sei: Handelt es sich um ein Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (Solarenergie) und ist die Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgelegt, sei die Zulässigkeit in der Regel gegeben.

In Bezug auf die Nutzung von **Agri-PV-Anlagen** auf landwirtschaftlichen Flächen und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft wird von einer Kommune gefragt, ob dafür eine Änderung des F-Plans notwendig werde oder es ausreiche, einen B-Plan aufzustellen. Ergänzend möchte die Kommune wissen, ob eine Änderung des F-Plans auch für die Aufstellung von zeitlich befristeten B-Plänen für die FFPV-Nutzung erforderlich sei.

Das ArL stellt klar, dass ein Unterschied in der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen und in der Bedeutung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bestehe. Planerisch denkbare Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden in der Arbeitshilfe als Ausschlussgebiete definiert. **Grundsätzlich** sollen gemäß der neuen LROP-Regelung auch **keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die FFPV-Nutzung** in Anspruch genommen werden. Es existierten jedoch auch landwirtschaftliche Flächen, die weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft seien und niedrige Ertragswerte aufweisen. Diese könnten planerisch anders gewürdigt werden. In Bezug auf die Notwendigkeit einer Änderung des F-Plans sei die nach **§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB erforderliche Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan** zu beachten. Diese sei bei gestaffelten Festsetzungen eines Bebauungsplans dann unproblematisch, wenn beide Varianten noch innerhalb des Rahmens liegen, den das Entwicklungsgebot ohne weiteres zulasse. Das träfe etwa zu, wenn beide Nutzungen mit der Bandbreite der Darstellung im F-Plan noch vereinbar

sind oder wenn es nur um räumlich kleine Bereiche geht, in denen das Entwicklungsgebot wegen des groben Rasters des Flächennutzungsplans ohnehin nicht gleichsam parzellenscharf greift. Im Übrigen sei der **Flächennutzungsplan - ggf. im Parallelverfahren** - entsprechend zu ändern. Die in § 5 Abs. 2 BauGB angeführten Darstellungsmöglichkeiten für den F-Plan seien, wie bereits aus dem Wort "insbesondere" folgt, nicht abschließend. Demgemäß kämen auch für den F-Plan sich überlagernde, gestaffelt vorgesehene Darstellungen in Betracht.

### **Unterstützungsmöglichkeiten für die Kommunen**

Insgesamt wird deutlich, dass vielen Kommunen bereits Anfragen zu FFPV-Anlagen in einer Größenordnung vorliegen, die die dem Regionalverband bekannten Anfragen und den potenziellen Anteil der FFPV von 0,5 % an der Gesamtfläche der Region weit übersteigen. Insofern wird von kommunaler Seite gefragt, woher der Regionalverband seine Informationen erhalten habe und gleichzeitig betont, dass es für wichtig erachtet werde, dass der **Regionalverband über ein möglichst umfassendes Bild der tatsächlichen Größenordnungen verfüge**. Die Anfragen und Daten, die dem Regionalverband vorliegen, stammen überwiegend von Investoren, die dem Regionalverband ihre Pläne vorgestellt haben.

Mehrere Kommunen erachten es im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen, Anfragen und verfügbaren Flächen für wichtig, dass keine falschen Erwartungen über die Presse kommuniziert werden, da der Erwartungshorizont bei den Investoren sehr hoch sei. Um die Erwartungen einzuordnen und zu dämpfen, wird von den Kommunen als hilfreich eingeschätzt, wenn der Regionalverband der Presse eine Information und die Grundaussage von 0,5 % der Fläche des Verbandsgebietes übermitteln könnte.

Es wird von Seiten eines Landkreises gefragt, ob der Regionalverband plane, für die **Erhebung der Daten** auf die Kommunen zuzugehen und welche Qualität die Daten haben müssten. Wie solle gewährleistet werden, dass die Daten vergleichbar sind und welche Aufgaben wären damit für die Landkreise als Bindeglieder verbunden, da anzustreben sei, Doppelarbeit zu vermeiden. Um als Landkreis vor Ort unterstützen zu können, sei es wichtig zu wissen, wie sich der Regionalverband positioniere.

Der Regionalverband erwidert, dass das **PV-Kataster in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen** erarbeitet und diesen auch zukünftig zur Verfügung gestellt werden solle. Der Regionalverband plane für eine **Abfrage mittels eines Fragebogens** zeitnah auf die Kommunen zuzukommen. Über diese Abfrage könnten auch bereits bestehende Anfragen an den Regionalverband übermittelt werden. Durch dieses gemeinsame Vorgehen von Regionalverband und Kommunen wird für den Großraum Braunschweig ein Überblick über alle FFPV-Anlagen geschaffen. Die Ergebnisse stünden auch den Kommunen für ihre Planungen zur Verfügung.

Ein Landkreis schlägt vor, eine Art **Dashboard für die Region** als neues Instrument zu entwickeln, welches beim Regionalverband angesiedelt sein könnte, um einen besseren Überblick über die Region zu erhalten. Dabei könnten einfache Kategorien zur Fläche verwendet werden, wie z.B. Anlagen im Verhältnis zur Fläche.

Von kommunaler Seite wird festgestellt, dass es bereits mehrere Leitfäden für die FFPV-Steuerung gebe, z.B. vom Städte- und Gemeindebund, die oft ähnlich seien. Insofern wird die Frage geäußert, ob die Leitfäden gleichberechtigt nebeneinanderstünden oder der Regionalverband Prioritäten setzen könne, da manche Leitfäden z.B. zu einer anderen Einschätzung kämen.

Nach Auffassung des Regionalverbandes können die Gemeinden gemäß ihrer Planungshoheit frei entscheiden, an welchem richtungsweisenden Papier sie sich orientieren wollen. Bei dieser Informationsveranstaltung wurde der **Leitfaden vom NLT/ ArL** vorgestellt, da dieser Leitfaden nach Fertigstellung den Regionalplanern und den Kommunen in Niedersachsen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden soll. Landesweit soll so in den Regionen wie in den Kommunen eine Vergleichbarkeit des planeri-

schen Handelns bewirkt werden. Jedoch stelle dieser Leitfaden wie auch alle anderen bundesweit vorliegenden Leitfäden keine strikte Vorschrift dar. Vielmehr sollen sie Hilfestellung und Orientierung bieten. Das ArL merkt an, dass eventuelle Anmerkungen zu dem vorgestellten Entwurf der Arbeitshilfe des NLT bitte über das NSGB-Präsidium eingebracht werden sollten.

Im Vortrag zu TOP 4 hat der Regionalverband angeboten, den Kommunen seinen vorhandenen **GIS-Datensatz** zur erleichterten Bestimmung von Gunst- und Ausschlussbereichen für die FFPV-Nutzung in Kartenform zur Verfügung zu stellen. Eine Kommune fragt nach, ob diese Karte bereits im Internet zur Verfügung stehe und wo sie zu finden sei. Der Regionalverband antwortet, dass es diese GIS-Daten als Karte aktuell noch nicht im Internet gebe. Auf der Homepage des Regionalverbandes und im **Geoport**al gebe es aktuell schon eine Vielzahl anderer Karten mit einzelnen Layern, wie z.B. das aktuelle RROP 2008. Um die Arbeit der Kommunen zur Steuerung der FFPV wirkungsvoll zu unterstützen, werde der Regionalverband die gezeigten **Karten jedoch zeitnah zugänglich** machen.

### **Mentimeter-Abfrage**

Der Regionalverband hat für die Teilnehmenden eine sogenannte Mentimeter-Abfrage eingerichtet, um zu konkreten Fragen eine Rückmeldung zu bekommen. Hintergrund ist, dass der Regionalverband Aussagen sowohl zu dem Format der Veranstaltung wie auch über die zukünftige Zusammenarbeit mit den Kommunen erlangen möchte. Die Ergebnisse der Mentimeter-Abfrage werden im Folgenden zusammengefasst:

- Von 32 Kommunen haben bereits 28 konkrete Anfragen bezüglich FFPV-Anlagen erhalten.
- Fast alle Kommunen haben Interesse an einem PV-Kataster.
- Es besteht ausgeprägtes Interesse an Hilfestellungen des Regionalverbandes. Besonders hervorzuheben sind hier „Unterstützung bei der kommunalen PV-Planung“, „Hinweise für die Bearbeitung von Energiekonzepten“ und „Allgemeine Informationen um das Thema FFPV“.
- Es besteht insgesamt ein großes Interesse an weiterem Austausch rund um das Thema FFPV und regenerative Energien.

### **Ausblick**

Der Regionalverband nimmt wahr, dass offensichtlich **großes Interesse** an einem **weiteren Austausch** zu dem Thema besteht. Er äußert den Vorschlag, in ca. **vier Monaten** erneut eine **ähnliche Informationsveranstaltung** zu organisieren, die auch zum Austausch der Kommunen genutzt werden kann und regt an, dass **eine der bereits planenden Gemeinden** dann ihre Ideen zum Umgang mit der Thematik vorstellen könnte. Dabei könnte die Gemeinde ihre Herangehensweise vorstellen und z.B. sowohl auf Schwierigkeiten als auch gut funktionierende Kriterien bei der Planung bzw. Erarbeitung eines Konzeptes eingehen. Der Regionalverband wird dafür auf die Kommunen, die sich bereits jetzt mit der Erarbeitung eines FFPV-Konzeptes befassen, zukommen.

Des Weiteren wird der Regionalverband einen **Fragebogen** entwickeln und diesen über den Verteiler für diese Veranstaltung an die Kommunen versenden, um einen Überblick über die tatsächliche Größenordnung bestehender FFPV-Anfragen und Planungen der Kommunen zu erhalten. Die Ergebnisse können in das **aufzubauende PV-Kataster** einfließen und in der Folgeveranstaltung vorgestellt werden.

Gez.

Ptacek / von Steen